

1 Regelmäßige Wartung von Großpackmitteln (IBC)

IBC-Arten: alle IBC

Spezifische Regelungen im ADR

- 1.2.1 „Regelmäßige Wartung eines flexiblen Großpackmittels (IBC)“
- 1.2.1 „Regelmäßige Wartung eines starren Großpackmittels (IBC)“
- 1.2.1 „Bedienungsausrüstung“
- 1.2.1 „bauliche Ausrüstung“
- 1.2.1 „Packmittelkörper“
- 4.1.2.4 Zusätzliche allgemeine Vorschriften für die Verwendung von Großpackmitteln

Erläuterungen

Die regelmäßige Wartung umfasst laut der oben genannten Begriffsbestimmungen z. B. folgenden Tätigkeiten an IBC:

- Reinigung
- Entfernen und Wiederanbringen (Komponente bleibt dieselbe) von Dichtungen, Verschlüssen und allem, was zur Bedienungsausrüstung zählt (z. B. Ausläufe, Sicherheitsventile, Messinstrumente), sofern keine Schweißarbeiten direkt an füllgutberührten Teilen erfolgen
- Ersetzen (Wechseln; neue Komponente) von Dichtungen, Verschlüssen und allem, was zur Bedienungsausrüstung zählt (z. B. Ausläufe, Sicherheitsventile, Messinstrumente), sofern keine Schweißarbeiten direkt an füllgutberührten Teilen erfolgen
- Richten von Rahmenteilen
- Ausbessern des Palettensockels
- Schweißarbeiten an den Stützfüßen oder Hebeeinrichtungen, sofern die Schweißarbeiten nicht direkt an füllgutberührten Teilen erfolgen

Es ist zu beachten, dass die Bauart des IBC nicht verändert werden darf:

- Es dürfen nur zulassungskonforme Bauteile verwendet werden.
- Die zu erneuernden Bauteile sollten beim Hersteller des IBC unter Benennung des Herstellungsjahres und der Seriennummer des IBC sowie der zugehörigen Fassung der Zulassung bestellt werden.
- Werden Bauteile direkt beim Lieferanten des Herstellers bestellt (z. B. weil der Hersteller nicht mehr existiert), sind die Spezifikationen der Bauart (Zulassung, Prüfberichte und die dazugehörigen Anlagen) zu berücksichtigen.

Kennzeichnung des IBC

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die regelmäßige Wartung wird vom Eigentümer des IBC durchgeführt und sein Sitzstaat und Name oder zugelassenes Zeichen sind dauerhaft auf dem IBC angebracht:
 - Es ist keine zusätzliche Kennzeichnung des IBC erforderlich
2. Die regelmäßige Wartung wird nicht vom Eigentümer des IBC durchgeführt:
 - Es muss in der Nähe der UN-Bauartkennzeichnung des Herstellers dauerhaft gekennzeichnet werden z. B. „**Regelmäßige Wartung durch Firma Mustermüller (D)**“

Informativ zur BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002

Beschreibung der Tätigkeiten der regelmäßigen Wartung, Reparatur und Wiederaufarbeitung von Großpackmitteln (IBC) und der Rekonditionierung und Wiederaufarbeitung von Verpackungen



Erforderliche Anerkennung durch die Behörde

Für die regelmäßige Wartung ist keine Anerkennung des QSP nötig. Auf Antrag kann das in 4.1.2.4 genannte zugelassene Zeichen (Kurzzeichen) von der Behörde erteilt werden. Von der Behörde wird in diesem Fall nur geprüft, ob das Kurzzeichen nicht schon von einer anderen Firma verwendet wird. Auch der Eigentümer kann ein solches Kurzzeichen beantragen.

2 Reparatur von Großpackmittel (IBC)

IBC-Arten: alle IBC aus Metall, starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC, z. B. 31A, 31H2 und 31HA1

Spezifische Regelungen im ADR

- 1.2.1 „Repariertes Großpackmittel“
- 1.2.1 „Bedienungsausrüstung“
- 1.2.1 „bauliche Ausrüstung“
- 1.2.1 „Packmittelkörper“
- 6.5.4.5 Reparierte IBC
- 6.5.4.4 Inspektion und Prüfung
- 4.1.1.15 zulässige Verwendungsdauer von IBC aus Kunststoff
- 6.5.1.1.3 Zuständigkeit für die Inspektion und Prüfung
- 6.5.4.4.2 „Prüfung“
- 6.5.6.7 Dichtheitsprüfung

Erläuterungen

Für starre Kunststoff-IBC (z. B. IBC der Codierung 31H2) gilt:

Starre Kunststoff-IBC sind nicht reparabel.

Für Kombinations-IBC (z. B. IBC der Codierung 31HA1) gilt:

Nur der Wechsel des Innenbehälters eines IBC der Codierung 31HA1 ist eine zulässige Reparatur.

Es ist zu beachten:

- Es dürfen nur Innenbehälter verwendet werden, die in der Zulassung beschrieben sind; dazu ist die Kennzeichnung des Innenbehälters zu berücksichtigen.
- Das Herstellungsjahr auf dem Typenschild bestimmt die Verwendungsdauer.
- Das Herstellungsdatum des neuen Innenbehälters sollte zeitlich nicht vor dem auf dem Typenschild angegebenen Herstellungsdatum liegen.

Kennzeichnung des IBC nach der Inspektion und Prüfung

Nach der Reparatur ist eine Inspektion gemäß 6.5.4.4.1a) ADR und eine Dichtheitsprüfung gemäß 6.5.4.4.2 ADR durchzuführen. Die aktuellen Regeln der BAM-GGR 002 sind dabei einzuhalten. In der BAM GGR 002 sind auch die Bedingungen definiert, unter denen der Prüfdruck bei der Dichtheitsprüfung auf 10 kPa (0,1 bar) reduziert werden kann. Die IBC sind gemäß 6.5.4.5.3 ADR (z. B. mit einem Aufkleber) zu kennzeichnen. Soll der Aufkleber gleichzeitig als Prüfbericht nach 6.5.4.4.3 ADR dienen, dann muss er die Anforderungen des ADR erfüllen (Ergebnisse der Inspektion und Prüfung, Identifizierung des Inspektors und der Stelle, die die Inspektion und Prüfung durchgeführt hat). Der Aufkleber sollte mit der BAM abgestimmt werden.

Für metallene IBC (z. B. IBC der Codierung 11A oder 31A) gilt:

Schweißarbeiten direkt an füllgutberührten Teilen (Packmittelkörper), z. B. das Ausbessern von undichten Schweißnähten am Mantel oder das Wechseln eines angeschweißten Bodenauslaufes, stellen eine Reparatur dar. Auch der Wechsel des Packmittelkörpers von IBC, die mit einem Rahmen ausgestattet sind, ist eine Reparatur (in Analogie zur Reparatur von Kombinations-IBC, bei denen der Innenbehälter austausch als Reparatur definiert ist; siehe oben).

Es ist zu beachten:

- Die Bauart darf nicht verändert werden, z. B. dürfen keine „Flicken“ auf den Behälterkörper (z. B. zur Abdeckung einer Beschädigung oder eines Loches) aufgeschweißt werden.
- Schweißungen dürfen nur zur Wiederherstellung der bestehenden Schweißnähte erfolgen. Die Schweißung muss gemäß gängiger Normen und sofern das Schweißverfahren genannt ist, unter Berücksichtigung des in der Zulassung genannten Schweißverfahrens erfolgen. Die Zeichnungsangaben gemäß Zulassung sind zu berücksichtigen.
- Es dürfen nur zulassungskonforme Bauteile verwendet werden.
- Die zu erneuernden Bauteile sollten beim Hersteller des IBC unter Benennung des Herstellungsjahres und der Seriennummer des IBC sowie der zugehörigen Fassung der Zulassung bestellt werden.
- Werden Bauteile direkt beim Lieferanten des Herstellers bestellt (z. B. weil der Hersteller nicht mehr existiert), sind die Spezifikationen der Bauart (Zulassung, Prüfberichte und die dazugehörigen Anlagen) zu berücksichtigen.
- Soll der gesamte Packmittelkörper von IBC, die mit einem Rahmen ausgestattet sind, getauscht werden, ist zu beachten, dass das UN-Grundkennzeichen gemäß ADR 6.5.2.1 auf dem Packmittelkörper, der getauscht wird, nur vom Hersteller des IBC, der im Zulassungsschein genannt wird, aufgebracht werden darf. Die Inspektionsstelle, die die Inspektion nach der Reparatur durchführt, darf die Grundkennzeichen analog zu den Festlegungen der BAM-GGR 002 Absatz C.1.4 b) auch anbringen: Herstellungsdatum und Seriennummer dürfen nicht verändert werden und die Verantwortlichkeit des Herstellers für Zuwiderhandlungen wird nicht berührt, d. h. der Hersteller autorisiert das Wiederaufbringen der UN-Grundkennzeichen durch die Inspektionsstelle; wenn der Hersteller dies nicht will, kann keine Reparatur erfolgen.
- Wenn die Inspektion und die Prüfung nach der Reparatur auch durch den Reparaturbetrieb durchgeführt werden, dann müssen die Inspektion und die (Dichtheits-) Prüfung im QSP beschrieben und das QSP dafür von der BAM anerkannt sein.

Kennzeichnung des IBC nach der Inspektion und Prüfung

Nach der Reparatur hat eine Inspektion nach 6.5.4.4.1 a) ADR und (wenn zutreffend, IBC der Codierung 21 für feste Stoffe mit Druck befüllt oder 31-flüssige Stoffe) eine Dichtheitsprüfung nach 6.5.4.4.2 ADR zu erfolgen. Der IBC ist dauerhaft gemäß 6.5.4.5.3 ADR auf dem Typenschild oder in der Nähe des Typenschildes zu kennzeichnen. (z. B. D/“Zeichen der Inspektionsstelle“/“Monat und Jahr der Inspektion und Prüfung (jeweils zwei Ziffern, z. B.0916)“) Der Prüfbericht ist entsprechend 6.5.4.4.3 ADR zu erstellen und vom Eigentümer des IBC mindestens bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren (siehe auch Mustervorlage für den Prüfbericht in der BAM-GGR 002).

Für die Inspektion und Prüfung aller IBC-Arten nach der Reparatur gilt:

Die Inspektion kann durch den dafür von der zuständigen Behörde anerkannten Reparaturbetrieb (wenn die Inspektion und Prüfung in der Anerkennung nach BAM-GGR 001 aufgeführt und im QSP beschrieben ist) oder durch eine dafür anerkannte Inspektionsstelle Typ I nach BAM-GGR 002 erfolgen.

Informativ zur BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002

Beschreibung der Tätigkeiten der regelmäßigen Wartung, Reparatur und Wiederaufarbeitung von Großpackmitteln (IBC) und der Rekonditionierung und Wiederaufarbeitung von Verpackungen



Erforderliche Anerkennung durch die Behörde

Es ist ein Qualitätssicherungsprogramm gemäß BAM-GGR 001 Teil B zu beschreiben (es ist z. B. auch eine Verfahrensanweisung zu erstellen, die die Reparatur nachvollziehbar beschreibt). Die Anforderungen der BAM GGR 002 sind zu beachten.

Die Reparatur von IBC darf nur nach der Anerkennung des Qualitätssicherungsprogrammes (QSP) durch die zuständige Behörde – in Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) – erfolgen. Das Anerkennungsverfahren umfasst ein Erstaudit durch die BAM sowie die jährliche Überwachung (einschließlich Überwachungsvertrag) gemäß BAM-GGR 001. Die Inspektion von IBC nach der Reparatur darf nur durch eine von der zuständigen Behörde nach BAM-GGR 002 anerkannte Inspektionsstellen Typ I erfolgen. Die Inspektion kann auch durch den Reparaturbetrieb erfolgen, wenn die Reparatur und anschließende Inspektion und Prüfung von IBC in der Anerkennung des QSP nach BAM-GGR 001 mit aufgeführt. Die Inspektion ausländischer IBC (IBC, die nicht von der BAM zugelassen sind) hat nach den Vorgaben der zuständigen Behörde oder Organisation zu erfolgen, die die entsprechende Zulassung ausgestellt hat. Die Zulassungsspezifikationen müssen bekannt sein (Zulassungsschein, Prüfberichte). Nationale Regelungen, die in dem Land gelten, in dem die Zulassung ausgestellt wurde, müssen berücksichtigt werden (z. B. Bestimmungen von welcher Stelle die Reparatur bzw. die Inspektion und Prüfung durchgeführt werden darf).

3 Wiederaufgearbeitetes Großpackmittel (IBC)

IBC-Arten: alle IBC

Spezifische Regelungen im ADR

- 1.2.1 „Wiederaufgearbeitetes Großpackmittel (IBC)“
- 6.5.4.4 Inspektion und Prüfung
- 4.1.1.15 zulässige Verwendungsdauer von IBC aus Kunststoff
- 6.5.1.1.3 Zuständigkeit für die Inspektion und Prüfung
- 6.5.4.2 „Prüfung“
- 6.5.2 Kennzeichnung
- 6.5.2.4 Kennzeichnung von wiederaufgearbeiteten Kombinations-IBC (31HZ1)

Erläuterungen

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die äußere Umhüllung (die Gitterbox) eines Kombinations-IBC, der die zulässige Verwendungsdauer von z. B. 5 Jahren überschritten hat, soll weiterverwendet werden, um „neue“ IBC nach derselben (Rebottling) oder einer anderen Zulassung (Crossbottling) herzustellen; in diesem Fall sollte mit einer unbefristeten Zulassung gearbeitet werden:
 - a. Es ist eine Zulassung bei der zuständigen Behörde zu beantragen diese legt den Prüfumfang gemäß Kapitel 6.5 ADR und die Zulassungsformalitäten fest.
 - b. Es ist eine Anerkennung des QSP nach BAM-GGR 001 nötig und zu beantragen:
 - i. In den Arbeitsanweisungen ist besonders auf folgende Punkte einzugehen:
 - Nach welchen Kriterien werden die eingehenden Gitterboxen sortiert?
 - Wie werden die geforderten Prüfungen und Prüfhäufigkeiten nach BAM GGR 001 und die Inspektion und Prüfung unter Berücksichtigung der BAM-GGR 002 durchgeführt und dokumentiert?
 - Wie wird die UN-Kennzeichnung aufgebracht und die Inspektion und Prüfung nach der Wiederaufarbeitung auf dem IBC dokumentiert (z. B. mit Aufkleber)?
 - ii. Die Anerkennung des QSP erfolgt nach einem Audit durch die BAM.
 - iii. Die Wiederaufarbeitung unterliegt der Überwachung gemäß BAM-GGR 001.
2. Bereits hergestellte IBC, die nicht für den Transport gefährlicher Güter zugelassen sind, sollen für den Transport gefährlicher Stoffe zugelassen werden und mit einer UN-Kennzeichnung versehen werden; in diesem Fall wird ggf. mit einer befristeten Zulassung gearbeitet, da nur eine geringe Stückzahl in einem eng begrenzten Zeitraum wiederaufgearbeitet wird:
 - a. Es ist eine Zulassung bei der zuständigen Behörde zu beantragen; diese legt den Prüfumfang gemäß Kapitel 6.5 ADR und die Zulassungsformalitäten fest. Die Zulassung ist auf eine bestimmte Anzahl und/oder zeitlich befristet.
 - b. Ist eine befristete Zulassung erteilt, sind die IBC danach entsprechend zu kennzeichnen und durch eine Inspektionsstelle Typ I ist die Erstinspektion und -prüfung durchzuführen.
 - c. Eine Anerkennung des QSP und eine Überwachung nach BAM-GGR 001 erfolgen nicht.

Informativ zur BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002

Beschreibung der Tätigkeiten der regelmäßigen Wartung, Reparatur und Wiederaufarbeitung von Großpackmitteln (IBC) und der Rekonditionierung und Wiederaufarbeitung von Verpackungen



Kennzeichnung des IBC

1. Der IBC ist mit der in der Zulassung festgelegten Grundkennzeichnung zu kennzeichnen.
2. Die IBC sind mit den entsprechenden Angaben gemäß 6.5.2.2.1 ADR (z. B. auf einem Schild aus korrosionsbeständigem Werkstoff) zu versehen.
3. Die Kennzeichnung der Stapellast gemäß 6.5.2.2.2 ADR ist anzubringen.
4. Die Kennzeichnung der Erstinspektion und -prüfung hat zu erfolgen und ein entsprechender Nachweis/Bericht ist dem Eigentümer/Verwender des IBC zu übergeben.

Zusätzliche Kennzeichnungen gemäß 6.5.2.2.1 ADR zur Inspektion und Dichtheitsprüfung sollten dann auf diesem Schild oder mit einem geeigneten Aufkleber erfolgen.

Erforderliche Anerkennung durch die Behörde

Die Zulassung der Bauart ist bei der BAM zu beantragen. Jeder wiederaufgearbeitete IBC muss der Zulassung entsprechen.

Für die Wiederaufarbeitung von IBC nach unbefristeten Zulassungen ist die Anerkennung des QSP nach BAM-GGR 001 Teil A zu beantragen. Das Anerkennungsverfahren umfasst ein Erstaudit durch die BAM sowie die jährliche Überwachung der Wiederaufarbeitung. Dazu ist auch der Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle erforderlich. Der Wiederaufarbeiter darf die Erstinspektion an den von ihm wiederaufgearbeiteten IBCs vornehmen.

Für die Wiederaufarbeitung nach befristeten Zulassungen ist keine QSP-Anerkennung notwendig. In diesem Fall ist der Wiederaufarbeiter jedoch nicht berechtigt, die Erst-Inspektion und die ev. erforderliche Dichtheitsprüfung durchzuführen. Er muss damit eine Inspektionsstelle Typ 1 nach BAM GGR 002 beauftragen.

4 Rekonditionierte Verpackungen

Verpackungstypen: Fässer und Kanister aus Kunststoff, Fässer aus Metall

Hinweis: Das ADR lässt die Rekonditionierung aller Verpackungstypen zu, beschreibt die Randbedingungen aber nur für Fässer und Kanister aus Kunststoff und Fässer aus Metall.

Spezifische Regelungen im ADR

- 1.2.1 „Rekonditionierte Verpackung“
- 4.1.1.15 zulässige Verwendungsdauer von Verpackungen aus Kunststoff
- 6.1.3.3 (Voraussetzung hinsichtlich der Kennzeichnung der Verpackung, damit diese rekonditioniert werden kann)
- 6.1.3.8 (Kennzeichnungen, die der Rekonditionierer aufzubringen hat)
- 6.1.3.9 (Kennzeichnungen, die der Rekonditionierer aufzubringen hat)

Erläuterungen

Für Fässer und Kanister aus Kunststoff gilt:

Die Rekonditionierung ist für Verpackungen aus Kunststoff im ADR nicht eindeutig beschrieben. Die BAM interpretiert die Begriffsdefinition in 1.2.1 ADR so, dass alle drei beschriebenen Kriterien erfüllt sein sollten, um von einer Rekonditionierung zu sprechen. Werden z. B. die Dichtungen nicht ausgetauscht, so handelt es sich nicht um eine Rekonditionierung im Sinne des ADR.

Es ist zu beachten:

- Die Bauart darf nicht verändert werden.
- Die Reinigung, der Dichtungswechsel, die Prüfung, die anschließende Sortierung sowie die Kennzeichnung müssen im QSP beschrieben werden. Die zulässige Verwendungsdauer in Abhängigkeit der vorher darin transportierten Stoffe, muss berücksichtigt werden. Kunststoffverpackungen mit sichtbaren Innenverfärbungen sollten aussortiert werden.
- ausgetauschte Bauteile müssen der zugelassenen Bauart entsprechen.

Kennzeichnung der Verpackung

Die Verpackung ist mit einem Aufkleber oder einem Aufdruck (beides ist dauerhaft im Sinne des ADR) mit **D/ „Anerkanntes Kurzzeichen“ / „Jahr der Rekonditionierung (letzte zwei Ziffern)“ R** und bei Verpackungen für flüssige Stoffe zusätzlich einem **L** zu kennzeichnen.

Für Fässer aus Metall gilt:

Die Rekonditionierung ist für Fässer aus Metall im ADR nicht eindeutig beschrieben. Die BAM interpretiert die Begriffsdefinition in 1.2.1 ADR so, dass alle drei beschriebenen Kriterien erfüllt werden müssen, um von einer Rekonditionierung zu sprechen. Werden z. B. die Dichtungen nicht ausgetauscht, so handelt es sich nicht um eine Rekonditionierung im Sinne des ADR. Wird im Rahmen des Arbeitsprozesses eine der vorgeschriebenen Kennzeichnungen entfernt, z. B. durch Sandstrahlen oder Überlackieren, dann handelt es sich um eine Rekonditionierung, auch wenn nicht alle drei Bedingungen erfüllt werden.

Es ist zu beachten:

Informativ zur BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002

Beschreibung der Tätigkeiten der regelmäßigen Wartung, Reparatur und Wiederaufarbeitung von Großpackmitteln (IBC) und der Rekonditionierung und Wiederaufarbeitung von Verpackungen



- Es können nur Verpackungen rekonditioniert werden, deren Kennzeichnung dem Rekonditionierungsverfahren standhalten kann. Nicht rekonditionierbar sind z. B. Metallfässer, bei denen alle UN-Kennzeichnung nur aufgedruckt sind und bei denen im Rahmen der Rekonditionierung alle UN-Kennzeichnungen entfernt werden, z. B. durch Sandstrahlen oder Überlackieren; derartige Verpackungen können aber wiederaufgearbeitet werden (s. u.).
- Die Bauart darf nicht verändert werden.
- Die Reinigung, der Dichtungswechsel, die Prüfung, die anschließende Sortierung sowie die Kennzeichnung müssen im QSP beschrieben werden.
- ausgetauschte Bauteile müssen der zugelassenen Bauart entsprechen.

Kennzeichnung der Verpackung

Die Verpackung ist z. B. durch Bedrucken mit **D/„Anerkanntes Kurzzeichen“/„Jahr der Rekonditionierung (letzte zwei Ziffern)“ R** und bei Verpackungen für flüssige Stoffe zusätzlich einem **L** zu kennzeichnen.

Für alle Verpackungstypen gilt:

Bei Verpackungen für den Transport flüssiger Stoffe, hat nach der Rekonditionierung generell eine Dichtheitsprüfung zu erfolgen. Das Verfahren der Dichtheitsprüfung muss im QSP beschrieben sein.

Erforderliche Anerkennung durch die Behörde

Es ist ein Qualitätssicherungsprogramm gemäß BAM-GGR 001 Teil B zu beschreiben.

Die Rekonditionierung von Verpackungen darf nur nach der Anerkennung des Qualitätssicherungsprogrammes (QSP) durch die zuständige Behörde – in Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) – erfolgen. Das Anerkennungsverfahren umfasst ein Erstaudit durch die BAM sowie die jährliche Überwachung (einschließlich Überwachungsvertrag) gemäß BAM-GGR 001.

5 Wiederaufgearbeitete Verpackung

Verpackungstypen: Fässer aus Kunststoff, Fässer aus Metall

Hinweis: Das ADR lässt die Wiederaufarbeitung aller Verpackungstypen zu, beschreibt die Randbedingungen aber nur für Fässer aus Kunststoff und Fässer aus Metall.

Spezifische Regelungen im ADR

- 1.2.1 „Wiederaufgearbeitete Verpackung“
- 6.1.3. Kennzeichnung
- 6.1.3.4 (Kennzeichnung wiederaufgearbeiteter Metallfässer)

Erläuterungen

Beispiele für die Wiederaufarbeitung von Verpackungen:

1. Ein für den Transport gefährlicher Güter zugelassenes Spundfass (1A1) wird zu einem Deckelfass (1A2) nach einer von der zuständigen Behörde erteilten Zulassung umgebaut.
2. Ein Fass ohne UN-Zulassung wird nach einer entsprechenden Zulassung zu einem UN-Fass umgebaut (als Nicht-UN-Fass gilt auch ein Fass, bei dem alle UN-Kennzeichnungen während des Wiederaufarbeitungsprozesses vollständig entfernt wurden).
3. Die UN-Kennzeichnung auf einer für den Transport gefährlicher Güter zugelassenen Verpackung ist nicht mehr lesbar und die UN-Kennzeichnung wird neu aufgebracht.

Es ist zu beachten:

Die Wiederaufarbeitung wird von Seiten der zuständigen Behörde wie eine Herstellung behandelt.

Kennzeichnung der Verpackung

Die Kennzeichnung erfolgt analog zur Herstellung, wobei das Jahr und – bei Fässern und Kanistern aus Kunststoff – der Monat der Wiederaufarbeitung in der UN-Kennzeichnung anzugeben sind.

Wiederaufgearbeitete Metallfässer müssen mit einer bleibenden Kennzeichnung versehen werden, wenn z. B. aus einem Nicht-UN-Fass ein UN-Fass oder aus einem zugelassenen Spundfass (1A1) ein zugelassenes Deckelfass (1A2) gemacht wird. In der Regel wird (wie in diesem Beispiel) die Kennzeichnung in den Deckel eingeprägt.

Erforderliche Anerkennung durch die Behörde

Die Zulassung ist zu beantragen. Die Geltungsdauer der Zulassung bestimmt, ob ein QSP nach BAM-GGR 001 Teil A zu beantragen ist. Jedes wiederaufgearbeitete Fass muss der Zulassung entsprechen.

Die Wiederaufarbeitung von Verpackungen darf nur nach der Anerkennung des Qualitätssicherungsprogrammes (QSP) durch die zuständige Behörde – in Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) – erfolgen. Das Anerkennungsverfahren umfasst ein Erstaudit durch die BAM sowie die jährliche Überwachung (einschließlich Überwachungsvertrag) gemäß BAM-GGR 001. Das QSP und die Prüfungen und Prüfhäufigkeiten (nach BAM-GGR 001 Anhang 1) sind im Rahmen der QSP-Anerkennung nachzuweisen.

6 Wiederverwendete Verpackung

Verpackungstypen: Verpackungen aus Metall und Kunststoff

Spezifische Regelungen im ADR:

- 1.2.1 „Wiederverwendete Verpackung“
- 4.1.1.15 zulässige Verwendungsdauer von Verpackungen aus Kunststoff

Erläuterungen:

Eine wiederverwendete Verpackung ist eine Verpackung, die nach der Verwendung auf Schäden geprüft wurde und wieder mit einem ähnlichen Stoff befüllt und transportiert werden soll. Der Versender muss im gleichen Vertriebsnetz tätig sein. (Die Verpackung darf nicht über Zwischenhändler weiterverkauft werden.)

Für Verpackungen aus Metall gilt:

- Reinigung ist erlaubt
- die Dichtungen können getauscht werden

Wird z. B. ein Edelstahlfass für den Transport von Lacken gereinigt, die Dichtungen getauscht und das Fass danach vom ursprünglichen Versender wieder für den Transport von Lacken verwendet, gilt es als wiederverwendete Verpackung.

Für Verpackungen aus Kunststoff gilt

- Reinigung incl. Dichtheitswechsel ist erlaubt

Wird z. B. ein Fass aus Kunststoff für den Transport von Pflanzenschutzmittel nach der Verwendung gereinigt und vom ursprünglichen Versender wieder für den Transport des gleichen oder ähnlichen Pflanzenschutzmittels verwendet, gilt es als wiederverwendete Verpackung.

Für die wiederverwendete Verpackung ist keine gesonderte Kennzeichnung oder Anerkennung durch die Behörde nötig.